

Bei dem §. 5 hielt der Societäts-Director eine förmliche Taxe des zu versichernden Gebäudes, zur Verhütung von zu hohen Versicherungen zweckmäßig, die Versammlung entschied sich jedoch, nach fortgesetzter Discussion für die Beibehaltung des §. 5 in seiner Fassung, weil einestheils die Kostspieligkeit der Taxen und andertheils die contradictorische Abschätzung aller Brandschäden, von deren Beibringung abrathe und sie entbehrlich mache.

§. 6. Die Beschränkung der Versicherung auf einen Theil des wirklichen Bauwerthes, erachte die Versammlung nicht angemessen, sondern sie trat dem Gutachten des Ausschusses darin bei, daß die Versicherungssumme den Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen dürfe.

§. 7 und 8 sind in ihrer Fassung beizubehalten.

§. 9 dagegen ist nach der Erläuterung des §. 6 und nach dem Vorschlage des Ausschusses, welchen die Versammlung genehmigte, zu ändern, hiermit auch der Schlusssatz des

§. 10 wie von dem Ausschusse beantragt, in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 11. Mit der vorgeschlagenen Aenderung, daß an die Stelle des Kreis-Ausschusses der Samtgemeinderath trete, erklärte die Versammlung sich einverstanden, so wie mit der unveränderten Beibehaltung des §. 12.

§. 13. Die Fassung des Ausschuss-Gutachtens wurde angenommen; bei dem

§. 14 dagegen die Abweichung von dem Antrage des Ausschusses beschlossen, daß statt der Zustimmung des Samtgemeinderaths nur dessen „Anhörnung“ erforderlich sein soll.

§. 15. Der vorgeschlagene Wegfall des 2. Alinea wurde genehmigt.

Nachdem der Vice-Marschall die Versammlung noch mit der Offenlage folgender Reserate, nämlich:

- 1) des 8. Ausschusses in Betreff des Grundsteuer-Deckungsfonds.
- 2) „ 4. „ „ „ der Straßen-Erhöhung zwischen Ballendar und Mallendar.
- 3) „ 4. „ „ „ der Aufnahme des Weges von Aldenhoven nach Pattern-Häuschen, in die Reihe der Bezirksstraßen.
- 4) „ 4. „ „ „ der Uebernahme der Unterhaltungskosten der Dahler-Neheydt'er Chaussee auf Bezirksstraßenfonds.
- 5) „ 4. „ „ „ des Ausbaues der sogenannten Straelen'er Straße.
- 6) „ 4. „ „ „ des Gebotes für Lastfuhrwerke, die Communalwege nur mit 4 Zoll breiten Radfelgen zu befahren.
- 7) „ 4. „ „ „ der Verwendung des Bezirksstraßenfonds.
- 8) „ 4. „ „ „ der Erhebung der Straße zwischen Cochem und Kaiserösch zu einer Bezirksstraße,

bekannt gemacht hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

Vierzehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehaus zu Düsseldorf, am 24. October 1851.

Die Sitzung wird um 9 Uhr, durch den Vice-Landtags-Marschall Stupp eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer, als Referent des 2. Ausschusses, trägt die an des Königs-Majestät gerichtete Adresse, nebst Denkschrift, betreffend die Eintheilung der Wahlbezirke für die 2. Kammer, nach den Beschlüssen der Provinzial-Versammlung vor.

Adresse und Denkschrift werden ohne Einspruch genehmigt.

Demnach trägt der Vice-Marschall, als Referent des 3. Ausschusses die Adresse und Denkschrift, betreffend die Allerhöchste Proposition zur Begutachtung des Entwurfs eines neuen Hypotheken-Gesetzes, für die Rhein-Provinz vor, welche ebenso, ohne Einspruch von der Versammlung genehmigt werden.

Der Protokollführer verliest hierauf das Protokoll der 11. Plenar-Sitzung, welches nach einigen Bemerkungen, ebenfalls genehmigt wird.

Der Vice-Marschall zeigt an, daß das Referat über den Antrag des Abgeordneten Bude, wegen Aufhebung der Bestimmung über die Vorzeigung todtgeborener Kinder, bei Eintragung in die Sterbe-Register, im Conferenz-Zimmer offen gelegt sei.

Hierauf wird mit der, in der gestrigen Sitzung abgebrochenen Verhandlung über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen fortgeföhren.

Referent ist der Abgeordnete Bude.

§. 16 des Entwurfs gibt zu keiner Bemertung Veranlassung.

§. 17 wird in der vom Ausschuss abgeänderten Fassung angenommen.

§. 18 ohne Veränderung angenommen.

§. 19 wird in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

§. 20 ist unverändert beizubehalten.

§. 21 wird der am Schluß des ersten Alineas vorgeschlagene Zusatz angenommen.

Im dritten Alinea, wird der vom Ausschuss vorgeschlagene Wegfall des Schlusssatzes: Auf Gegenseitigkeit gegründete Privat-Gesellschaften u. s. w., nach einer kurzen Erörterung angenommen.

Die §§. 22 und 23 werden ohne Abänderung genehmigt.

§. 24. Der Ausschuss schlägt vor, daß die Annahme des Amtes als Agent oder als Mitglied des Verwaltungsraths einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt, nicht gestattet werde.

- 1) den Bürgermeistern, deren Secretairen und Gehülfen und den Beigeordneten.
- 2) den Elementar-Steuer-Erhebern, Gemeinde-Empfänger und deren Kassen-Gehülfen.
- 3) den Mitgliedern des Gemeinde-Raths.
- 4) den Staats-, Gemeinde-, Justiz- und Militair-Beamten.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt sich gegen diesen Vorschlag, soweit er die Mitglieder des Gemeinderaths betrifft, weil eine solche Bestimmung, dem Grundsatz der Gewerbe-Freiheit widerspreche, außerdem aber nutzlos sei. Wer als Agent ein Einkommen beziehe, werde seine Stelle nicht abgeben, um Mitglied des Gemeinderaths zu sein und es werde viel eher der Fall eintreten, daß der Gemeinderath gute Mitglieder verliere, als eine Gesellschaft gute Agenten. Im Uebrigen habe ein Mitglied des Gemeinderaths, keinen so bedeutenden Einfluß, wie dies von Beamten, Bürgermeistern und Beigeordneten zu erwarten stehe.

Der Referent erwiedert hiergegen, daß der Ausschuss sich bewogen gefunden habe, die Ausschließung der Gemeinderaths-Mitglieder, aus dem Grund zu beantragen, weil Fälle vorgekommen seien, daß einzelne Gemeinderäthe durch förmliche Beschlußnahme, die Ausscheidung der Kommunal-Gebäude, aus der Provinzial-Societät bestimmt haben.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt hierauf, die Gemeinde-Ordnung bestimme, wer Gemeinde-Verordneter sein könne, dies allgemeine Gesetz könne durch ein Special-Gesetz nicht alterirt werden. Die Gemeinde-Ordnung lege einem jeden Gemeinde-Wähler die Pflicht auf, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und zwar bei Strafe des Verlusts der Gemeinde-Rechte; es könne sich demnach sehr leicht ereignen, falls der Vorschlag des Ausschusses angenommen werden sollte, daß ein zum Gemeinderath Gewählter, entweder zum Verlust der Gemeinderechte gezwungen werde, oder sein Einkommen möglicherweise seine einzige Erwerbsquelle, zu opfern.

Der Vorschlag des Ausschusses betreff der Ausschließung der Gemeinderaths-Mitglieder, wird demnach von der Versammlung verworfen, dagegen in Bezug auf die Bürgermeister, deren Secretairen und die Beigeordnete mit dem Zusatz angenommen, daß die Gemeinde-Vorsteher diesen gleich zu achten seien.

Ebenso wird der Vorschlag des Ausschusses bezüglich der Elementar-Steuer-Erheber und der Gemeinde-Empfänger und deren Gehülfen beibehalten.

In Bezug der Staats-, Gemeinde-, Justiz- und Militair-Beamten hebt der Referent hervor, es fehle nicht an Beispielen, daß selbst höhere Verwaltungs-Beamte, Theilnehmer an Privat-Versicherungs-Gesellschaften seien und Veranlassung genommen haben, den landwirthschaftlichen Vereinen und anderen Korporationen, den Zutritt zu diesen Gesellschaften zu empfehlen.

Nach einer mehrseitigen Erörterung faßt die Versammlung den Beschluß, daß den Staats-, Gemeinde-, Justiz- und Militair-Beamten, die Annahme des Amtes eines Agenten oder Directors einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt, nicht zugestanden werden könne, daß aber kein Grund zu erkennen sei, sie auch von der Mitgliedschaft des Verwaltungsraths einer solchen Anstalt auszuschließen.

Die §§. 25, 26, 27, 28, 29 und 30 geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zu §. 31 schlägt der Ausschuss die Streichung des zweiten Alineas vor, weil diese Bestimmung bereits im §. 8 enthalten ist. Die Versammlung tritt dem Vorschlage bei.

Die §§. 32, 33, 34, 35 und 36 werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 37 wird vom Ausschuss zu streichen vorgeschlagen, da der §. 8 hinreichende Sicherung gegen Versicherungen über den Werth ertheilt. Auch diesem Vorschlag wird von der Versammlung zugestimmt.

Die ferneren §§. 38 bis 44, sowie die in den §§. 45 bis 50 enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen werden unverändert angenommen.

Hierauf wird Namens des 7. Ausschusses die an des Königs Majestät zu richtende Adresse, nebst Denkschrift, betreffend den Verwaltungs-Bericht der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction und die Wahl des Directors, sowie den Gesetz-Entwurf über das Immobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen, von dem Abgeordneten von Eynern vorgetragen, und von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt.

Vor der weitem Tagesordnung, wird von einem Abgeordneten der Ritterschaft die Frage zur Sprache gebracht, wie es mit der Deckung des bei der Feuer-Sozietät jetzt bestehenden Defizits zu halten, und ob etwa die bis heran ausgetretenen Versicherten, von der Beitragspflicht zu dieser Deckung, als befreit anzusehen seien, eventuell, ob das Defizit einzig und allein zur Last der zuletzt übrigen Versicherten verbleibe?

Nach einer ausführlichen Erörterung, an der sich sowohl der anwesende Sozietäts-Director, als auch mehrere andere Mitglieder betheiligen, und worin insbesondere hervorgehoben wird, daß die Beitragspflichtigkeit aller Mitglieder zur Deckung des Defizits, soweit sie davon betroffen werden, sich nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen von selbst verstehe, daß es aber wohl zu erwägen sei, ob die Ausführung dieser Maßregel, im Interesse der Sozietät, oder gar zu ihrem wahrscheinlichen Nachtheil geschehen würde, wurde einerseits beantragt, nur die jetzt und zuletzt Ausscheidenden zur Nachzahlung anzuhalten, sie jedoch, für den Fall des Wieder-Eintritts, davon zu entbinden.

Diesem Antrage wurde entgegengesetzt, daß er eine Ungerechtigkeit gegen die zuletzt Ausgeschiedenen und eine Vortheilung der, in den früheren Jahren Ausgeschiedenen, mit sich führe.

Der Antrag: „Die Direction soll gehalten sein, bei dem Austritt von Versicherten, den ratirlichen Beitrag zum Defizit der Gesellschaft einzuziehen, eventuell von den schon Ausgetretenen die betreffende Nachzahlung zu fordern,“ wurde nach dem Schluß der Discussion zur Abstimmung gebracht, und von der Majorität der Versammlung angenommen.

Hierauf wird zur Wahl des Verwaltungs-Ausschusses für die Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät übergegangen, welcher aus vier Mitgliedern und einer gleichen Zahl von Stellvertretern, zu bestehen hat.

Die Wahl geschieht mittelst verdeckter Stimmzettel.

Als Scrutatores wurden die Abgeordneten Dr. Wurzer, Graf von Loë und Johanny bestimmt.

Zu Mitgliedern wurden die Abgeordneten Stupp, Johanny, Freiherr von Carnap und Beemelmanns.

Zu Stellvertretern die Abgeordneten Budde, Freiherr von Frenß-Garrath, van der Beeck und Freiherr von Salis-Soglio, alle durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Demnach wird die, von der Versammlung beschlossene Eingabe an den Herrn Landtags-Commissar, wegen Versicherung der fiscalischen Gebäude, und wegen Einwirkung auf die Gemeinde- und Kirchen-Vorstände, zum Beitritt zur Provinzial-Sozietät, sowie der Bericht an den Herrn Landtags-Commissar, wegen Revision der Rechnungen der Sozietät aus den Jahren 1844—1850, wie diese durch die Provinzial-Versammlung vorgenommen wurde, durch den Abgeordneten Beemelmanns, Namens des Ausschusses verlesen, und beide ohne Einspruch genehmigt.

Der Vice-Landtags-Marschall, welcher die Verhandlungen über das Provinzial-Feuer-Sozietätswesen leitete, übergibt nach deren Beendigung den Vorsitz an den Landtags-Marschall.

Zunächst ist der Bericht des 7. Ausschusses, über das Hebammen-Lehrinstitut zu Köln, an der Tagesordnung.

Referent ist der Abgeordnete Trüttschler, welcher nach ausführlichem Bericht über die Wirksamkeit und die Leistungen der Anstalt, bezüglich der Ausbildung der Lehr-Töchter, Namens des Ausschusses, den ersten Antrag dahin stellt: die Versammlung möge, im Einverständniß mit dem Bericht, das Anerkenntniß aussprechen, daß die Anstalt in ihren Leistungen ihrer Bestimmung entspreche.

Dem Antrag wird von der Versammlung zugestimmt.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft, früheres Mitglied der Aufsichts-Commission läßt sich in einem ausführlichen historischen Vortrag über die Entstehung, Fortbildung und das Bedürfniß der Reorganisation der Anstalt, etwa folgendermaßen aus:

Die Anstalt verdanke ihren Ursprung der französischen Verwaltung und einem Gesetze, wonach in den größeren Orten mit den Hospitälern, Hebammen-Lehr-Anstalten eingerichtet, und die Hospital-Verwaltungen verpflichtet sind, die Lehr-Töchter gegen, von den Gemeinden zu entrichtendes Entgelt aufzunehmen. So hätte früher, in allen Bezirkshauptorten, Lehr-Anstalten bestanden, welche allmählig, bis auf die, in Trier, welche noch immer in der angegebenen Weise fortbesteht, und ebenso gute Hebammen ausbilde, wie die viel kostspieligere zu Köln, aufgehoben worden seien. Die Kölner Anstalt wurde selbstständig zu einer, vom Hospital getrennte Gebäh-Anstalt, mit eigener Oekonomie, gemacht, welche, da auch heimlich Schwangere darin aufgenommen wurden, über das Bedürfniß der Provinz hinausging. Die Gemeinden wurden zum Vortheil der Kölner Armen-Verwaltung beeinträchtigt, was insbesondere daraus erhellt, daß die Ausbildung einer Hebamme in Köln 200 Rthlr., während sie in Trier, nur 40 Rthlr. kostet. Die Gebäude der Anstalt waren unterdessen unzureichend und baufällig geworden. Der 8. Provinzial-Landtag, um einem kostspieligen Neubau zu entgegen, nahm die frühere gesetzliche Einrichtung, nämlich die Verbindung mit dem Hospital wieder auf, und nach langwierigen Verhandlungen kam ein Vertrag mit der Stadt Köln zu Stande, worin das Beste des Instituts und der Provinz wahrgenommen ist, und wodurch die Armenverwaltung zur Einrichtung einer Hebammen-Lehr-Anstalt, nach einem vorgelegten Plan und mit einem Kosten-Aufwand von 25,000 Rthlr. und zum Unterhalt der Lehrtöchter, gegen Bezahlung des etatsmäßigen Verpflegungsgeldes verpflichtet wurde, wogegen sie das bisherige Local der Anstalt, als volles Eigenthum zurückerhält.

Im Jahre 1847 machte der Regierungs-Präsident und der Regierungs-Medizinal-Rath Ausstellungen gegen die Ausführung dieses Baues, welcher nicht für ausreichend gehalten wurde. Die ständische Commission verabredete hierauf mit der Armen-Verwaltung zu Köln einen neuen Bauplan, mit einem Kosten-Aufwand von 40,000 Rthlr., wozu letztere 25,000 Rthlr. und den Rest die Provinz hergeben sollte. In Folge der eingetretenen politischen Ereignisse ist aber auch dieser Plan, an dem zwar die ständische Commission noch Mancherlei auszusetzen hatte, noch nicht zur Ausführung gekommen, welcher bei dem nunmehr erfolgten Zusammentritt der Provinzial-Versammlung nichts mehr entgegensteht. Die Provinz besitzt die erforderlichen Mittel, welche in einem Gnaden-Geschenk Sr. Majestät des Königs und anderen Fonds, sowie den aufgelaufenen Zinsen bestehen, und bis jetzt etwa 16,000 bis 17,000 Rthlr. ausmachen. Die Nützlichkeit des Vertrags ergibt sich schon allein aus dem Umstande, daß die Anstalt in Zukunft nicht mehr 7000, sondern nur etwa 3000 Rthlr. jährlich kosten wird. Der Redner beantragt schließlich, die hohe Versammlung möge, in Anerkennung der Rechtsbeständigkeit dieses Vertrags die Ausführung desselben beschließen, und ihre Commission mit den erforderlichen Vollmachten versehen.

Der Referent bestätigt die sämtlichen Umstände, so wie sie von dem Vorredner vorgetragen worden sind, als dem Inhalt der Acten entsprechend, glaubt aber, daß es nach der, vom Ausschuss eingehaltenen Reihenfolge erforderlich sei, vor der Discussion hierüber erst den Etat festzustellen.

Diesem Vorschlage wird von der Versammlung entsprochen und nach einer Erörterung über die einzelnen Positionen, die Beibehaltung des Schreib-Unterrichts und die Ertheilung einer Prämie an die jedesmalige beste Lehrtöchter, so wie schließlich der Gesamtbetrag des Etats nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Hierauf wird die Frage gestellt, ob der Vertrag mit der Stadt Köln festzuhalten sei? welche mit allen gegen eine Stimme bejaht wird.

Demnach wird die weitere Frage aufgeworfen, ob es angemessen sei, eine besondere Commission zur Ausführung des Neubaus und der weiter erforderlichen Maßnahmen zu ernennen, oder ob der ordentlichen ständischen Commission die erforderliche Vollmacht zu ertheilen sei. Die Versammlung entscheidet sich für das Letztere, beschließt aber zugleich, daß diese Commission nicht mehr aus zwei Mitgliedern wie bisher, sondern aus drei bestehen soll, damit der ständische Einfluß gegenüber den, von der Regierung ernannten Aufsichtsbeamten, in ein richtiges Verhältniß gebracht werde. Sollte dieses jedoch nach einem nicht bekannten etwa bestehenden Regulativ nicht angehen, so müsse die Abänderung des Regulativs in dem vorgeschlagenen Sinne beantragt werden.